

Stellungnahme zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

von Frau Rechtsanwältin Ursula Knecht, Münster/Westfalen

Wie nicht anders zu erwarten war, erfolgen in den Bundesländern Gesetzesänderungen im Bereich der Gesetze zur Unterbringung psychisch Kranker sowie des Maßregelvollzugs im Lichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2011, 12.10.2011 und 20.02.2013.

Vom Bundesverfassungsgericht war insbesondere die Persönlichkeit des im Maßregelvollzug Untergebrachten gesehen worden und es wurden für den Umgang mit diesem Grundsätze normiert, die sich nun auch in den vorliegenden Gesetzesentwürfen widerspiegeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur "Freiheit zur Krankheit" bekannt und auf die "außerordentliche Abhängigkeit" des Untergebrachten hingewiesen, die entsprechende verfahrensmäßige Sicherungen verlange.

Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere den vorbeugenden Rechtsschutz benannt, aber auch den effektiven Rechtsschutz.

Im Hinblick auf effektiven Rechtsschutz ist nicht nur zu verlangen, dass eine Medikation von einem Arzt angeordnet wird, sondern auch entsprechende Dokumentationspflicht sowie eine vorausgehende unabhängige Prüfung, ggfls. durch einen Richtervorbehalt sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2559

I.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung **(Drucksache 18/1363 vom 03.12.2013)**

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass ich meine Ausführungen beschränke auf die geplanten Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes, mithin also auf Artikel 2 des Gesetzesentwurfs.

Im wesentlichen werde ich zu drei Komplexen Stellung beziehen, nämlich

1. zu der Frage des Rechtsschutzes,
2. der Zwangsmedikation und
3. der Videoüberwachung.

1. Rechtsschutz

1.2

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Artikel 2 1.a) und b) sowie 2. b) und 3.

Zunächst soll ausdrücklich erklärt werden, dass die Unterzeichnete explizit begrüßt, welche Verfahrensregeln des vorbeugenden und effektiven Rechtsschutzes in § 5 Abs. 7 des Maßregelvollzugsgesetzes eingefügt werden sollen.

Insbesondere der geplante Richtervorbehalt unter Einholung eines Sachverständigengutachtens und die Feststellung, dass die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich ist, ist nach Auffassung der Unterzeichneten von wesentlicher Bedeutung.

Es ist erfreulich, dass sich die Landesregierung Schleswig-Holsteins für die Einführung eines Richtervorbehaltes entschieden hat, um die vom Bundesverfassungsgericht geforderte einrichtungsunabhängige vorherige Prüfung der Voraussetzungen für eine konkrete Zwangsmaßnahme zu sichern.

Gerade auch im Hinblick auf das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte "außerordentliche Abhängigkeitsverhältnis" des Untergebrachten ist die Feststellung, dass die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich ist, ebenfalls zwingend notwendig.

1.2

Die Unterzeichnete teilt jedoch nicht die Auffassung der Landesregierung, dass es sinnvoll ist, das bislang in Schleswig-Holstein noch installierte Verwaltungsvorverfahren abzuschaffen.

So teilt die Unterzeichnete auch nicht die Auffassung, dass ein Verzicht auf ein Verwaltungsvorverfahren den Rechtsschutz erleichtert dadurch, dass untergebrachte Menschen direkt das zuständige Gericht anrufen können.

Nach Erfahrung der Unterzeichneten ist für viele der Untergebrachten - oft auch krankheits- oder störungsbedingt - die Hemmschwelle, ein Rechtsmittel bei einem Gericht einzulegen, wesentlich höher, als lediglich gegen eine Maßnahme der Klinik Widerspruch einzulegen.

In dem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass zwar für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann und dementsprechend für das Verfahren auch ein Rechtsanwalt beigeordnet werden

kann, die Streitwerte in diesen Angelegenheiten von den Gerichten jedoch meist derart niedrig angesetzt werden, dass der vergleichsweise hohe Aufwand für ein ordnungsgemäß betriebenes Verfahren gemäß § 109 StVollzG durch die entstehenden Gebühren nicht ausreichend vergütet ist und damit diese Verfahren unter betriebswirtschaftlichen Aspekten von Anwälten ansich abgelehnt werden müssten. Zur Verdeutlichung soll darauf hingewiesen werden, dass für das gesamte Verfahren des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bei Streitwerten bis 500,00 € die Anwaltsvergütung incl. Mehrwertsteuer und Auslagen lediglich 83,50 € beträgt.

Ein weiterer Aspekt ist ferner der, dass nach der Erfahrung der Unterzeichneten im Widerspruchsverfahren häufig noch ein Dialog mit der unterbringenden Einrichtung oder ggfls. dem Träger, teilweise auch dem Landesbeauftragten möglich war, dann unter Umständen auch "Kompromisslösungen" gefunden werden konnten, die zur Rücknahme des Widerspruchs führten.

Es ergingen auch Abhilfeentscheidungen schon durch die Einrichtung, den Träger oder aber den Landesbeauftragten.

Die gerichtlichen Verfahren laufen wesentlich formeller und ohne entsprechende Dialoge oder Kompromissbereitschaft.

Darüber hinaus glaubt die Unterzeichnete, dass die Angaben nicht richtig sein können, dass in Nordrhein-Westfalen der Arbeitsanfall bei den Strafvollstreckungskammern sich nicht nennenswert erhöht habe, nachdem das Vorverfahren abgeschafft worden war. Jedenfalls nach Mitteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gehen im Bereich dieses Trägers seit Abschaffung des Vorverfahrens monatlich nahezu gleich viele Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei Gericht ein, wie zuvor Widerspruchsverfahren eingeleitet worden waren. Unter Berücksichtigung von Abhilfeentscheidungen bzw. Rücknahmen von Widersprüchen müsste dementsprechend die Zahl der gerichtlichen Verfahren signifikant höher sein, als vor Abschaffung des Vorverfahrens. Insoweit liegen allerdings der Unterzeichneten konkrete statistische Angaben nicht vor.

2. Zwangsmedikation

Hinsichtlich der "Zwangsmedikation" wird Bezug genommen auf den Gesetzesentwurf zu 2. § 5 a) und b).

Die vorgesehenen Änderungen in § 5 Abs. 6 werden von der Unterzeichneten begrüßt und für umfassend und ausreichend gehalten, ggfls. könnte erwogen werden, den Vorschlag aus dem Gesetzentwurf der PIRATEN unter § 5 a Abs. 2 Nr. 8 ergänzend zu übernehmen, wonach die beabsichtigte Behandlung in den Therapieplan aufzunehmen ist.

Auch die vorgesehene Neuerung in § 5 Abs. 7 entspricht den verfahrensmäßigen Sicherungen, wie sie vom Bundesverfassungsgericht wegen der "außerordentlichen Abhängigkeit" des Untergebrachten verlangt worden waren im Zusammenhang mit vorbeugendem und effektivem Rechtsschutz.

Nach Auffassung der Unterzeichneten sollte allenfalls erwogen werden, generell in das Maßregelvollzugsgesetz aufzunehmen, dass Untergebrachte - zumindest soweit sie gemäß der Vorschrift des § 63 StGB untergebracht worden sind - einen Verteidiger beigeordnet erhalten sollen, auch für vollzugliche Angelegenheiten.

3. Videoüberwachung

Zur Videoüberwachung soll Stellung genommen werden insbesondere zu 7. des Gesetzesentwurfs, also insbesondere zu dem neu eingefügten Paragraphen 25 Abs. 3 und Abs. 4.

Zunächst einmal ist dabei vorab darauf hinzuweisen, dass die Unterzeichnete der Auffassung ist, dass die Aufnahme einer Regelung des Einsatzes von Videotechnik im Maßregelvollzugsgesetz wichtig und notwendig ist.

Dabei begrüßt die Unterzeichnete insbesondere die Regelung des § 25 Abs. 4, wonach der Untergebrachte die Wahl hat, statt einer Überwachung durch Videotechnik die Sitzwache zu wählen.

Hinsichtlich der Regelungen des neu einzufügenden § 25 Abs. 3 sollen jedoch zwei Anregungen gemacht werden, deren Regelung dringend noch erforderlich ist.

Zum einen sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass bei Beobachtung mittels Videotechnik auf die Wahrung der Intimsphäre des untergebrachten Menschen auch insoweit zu achten ist, als dass sicherzustellen ist, dass Dritte keinen Einblick auf die Überwachungsmonitore haben.

Die Unterzeichnete muss in Einrichtungen, insbesondere des Landes Nordrhein-Westfalen, immer wieder feststellen, dass Überwachungsmonitore so angebracht sind, dass sie nicht nur von dem überwachenden Pflegepersonal eingesehen werden können, sondern auch von Dritten, die sich auf der Station aufhalten, also sowohl von Rechtsanwälten, als auch von sämtlichen Mitpatienten.

Desweiteren ist es sicherlich begrüßenswert, wenn der Kontakt zu Seelsorgern von der Überwachung ausgenommen wird, zugleich sollte aber auch geregelt werden, dass selbstverständlich auch die Kontakte zum Rechtsanwalt/Verteidiger von der Überwachung auszunehmen sind.

II.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der PIRATEN **(Drucksache 18/606 vom 06.03.2013)**

Auch zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 18/606 vom 06.03.2013) soll Stellung genommen werden, soweit das Maßregelvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein betroffen ist.

1. Rechtsschutz

Die vorgesehene Neufassung des § 4 Abs. 1 hält die Unterzeichnete für sehr empfehlenswert.

Ergänzend sollte in diese Vorschrift noch aufgenommen werden, dass der Untergebrachte grundsätzlich auch die Möglichkeit hat, auch in sämtlichen vollzugsrechtlichen Belangen einen Rechtsanwalt einzuschalten.

2. Zwangsmedikation

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des § 5 des Maßregelvollzugsgesetzes referiert die Unterzeichnete deutlich den Änderungsvorschlag der Landesregierung, der zum einen strukturierter wirkt und zum anderen vorsieht, dass das Gericht einen Sachverständigen hinzuzieht und für das Verfahren die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erforderlich ist.

Irritierend ist auch die vorgesehene Regelung der Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich der gewählten Formulierung. Die Unterzeichnete geht davon aus, dass grundsätzlich ein Untergebrachter immer Anspruch auf die notwendige Behandlung hat, nicht nur unter den Voraussetzungen des § 5 a, der neu vorgesehen ist.

Für sinnvoll erachtet die Unterzeichnete die Überlegung, die in § 5 a Abs. 2 Nr. 8 enthalten ist, die Aufnahme der beabsichtigten Behandlung in einem Therapieplan.

Ggfls. könnte dies noch in den Gesetzesentwurf der Landesregierung eingearbeitet werden.

Rechtsanwältin Ursula Knecht
Fachanwältin für Strafrecht